

solche Eintragung die Behörde eine Gewährleistung nicht übernahme, wird nach dem Antrage der Mehrheit der Deputation die Behörde dafür verantwortlich. Ist es nun nicht zu leugnen — wenigstens war darüber in der Deputation nur eine Stimme, — daß der Gesetzentwurf ohnehin zu einer gefährlichen Klippe für die Patrimonialgerichtsbarkeit werde, so sehe ich nicht ab, warum die Ständeversammlung, warum namentlich die erste Kammer den Gesetzentwurf durch Vermehrung der Vertretungslast für die Patrimonialgerichtsbarkeit noch gefährlicher machen solle, als es schon der Entwurf der Staatsregierung thut. Kann ich nun auch nicht leugnen, daß für den Antrag der Mehrheit sich Manches sagen läßt, und werden, wie ich nicht zweifle, meine Collegen sich sehr bestimmt gegen mich erklären, so muß ich mir doch vorbehalten, gegen Aufnahme der Worte „als solche“ zu stimmen, mag selbst die Staatsregierung durch die Herren Commissarien mit der Mehrheit der Deputation sich einverstanden erklärt haben.

Domherr D. Günther: Auch ich kann nicht in Abrede stellen, daß durch die in dem vorgelegten Gesetzentwurfe getroffenen Bestimmungen die Fälle, wo Vertretungen der Gerichtsherren in Bezug auf die Gerichtsverwalter möglich sind, werden vermehrt werden, und stimme mit dem Herrn Vicepräsidenten überein, daß es kaum rathsam sein möchte, diese Fälle noch zahlreicher zu machen. Indessen muß ich in Abrede stellen, daß die durch die Majorität der Deputation beantragte Einschaltung der Worte „als solche“ eine Vermehrung jener Vertretungsfälle herbeiführen könne. Soviel kann kaum bestritten werden, daß, wenn in dem Grund- und Hypothekenbuche eingetragen ist, daß jemand eine Realberechtigung der Art, wovon das Gesetz spricht, habe, auch irgend jemand dafür verantwortlich sein müsse, daß die Berechtigung etwas wirklich Existirendes sei. Außerdem würde der Hauptzweck der Hypothekenbücher, die Sicherung des Publicums hinsichtlich des Gegenstands, der verpfändet wird, ganz verfehlt. Es kommen hier hauptsächlich diejenigen Berechtigungen in Frage, welche ihrer Natur nach dem öffentlichen Rechte angehören und darin bestehen, daß dem Berechtigten von Seiten des Staats Etwas gestattet wird, was dem übrigen Publicum untersagt oder nicht gestattet ist. Fände sich nun im Hypothekenbuche Etwas der Art eingetragen, — wäre es als möglicher Fall Gegenstand der Verpfändung bezeichnet, und fände es sich dennoch, daß eine solche Berechtigung, also der Gegenstand der Hypothek, nicht existirt habe, so müßte doch irgend eine Behörde dafür verantwortlich sein, daß durch sie erklärt worden ist, es habe eine Person die fragliche Berechtigung. Es würde in vielen Fällen ungerecht sein, wenn man der Grund- und Hypothekenbehörde die Vertretung zumuthen wollte. Es könnte sein, daß sie von der Behörde, welche die Erklärung zu geben hatte, Notizen erhalten hätte, wodurch sie bestimmt werden mußte, das Recht als existirend in das Hypothekenbuch einzutragen, und man sähe dann nicht ein, warum diese unschuldige Behörde zur Vertretung dessen, was sie auf die Angabe der andern Behörde eingetragen, angehalten werden sollte. Um dieses zu bezeichnen, hat die Deputation beantragt, daß nach den Worten

„die Grund- und Hypothekenbehörde“ eingeschaltet werde „als solche.“ Die Absicht der Deputation geht nur dahin, die Grund- und Hypothekenbehörde als solche von der Vertretung zu befreien, wobei man es dahingestellt sein läßt, ob ihr oder der andern Behörde die Vertretung dafür obliegt, daß die als verpfändbar bezeichnete Berechtigung die Eigenschaft gehabt habe, die sie zur Verpfändung qualificirt.

Prinz Johann: Ich gehöre zur Mehrheit und füge zu dem, was der Domherr D. Günther äußerte, noch Einiges hinzu. Es ist nicht zu leugnen, daß man die Grund- und Hypothekenbehörde von der Verbindlichkeit zur Vertretung freilassen wollte. Es kann ein solcher Eintrag auf der officiellen Anzeige einer andern Administrativbehörde beruhen. Die Deputation wollte nun nicht entscheiden, ob eine Administrativbehörde wegen officieller Anzeige vertretungsverbindlich werde. Wenn man aber nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen das annehmen muß, so würde auch in dem Falle die Vertretungsverbindlichkeit nicht auszuschießen sein, wenn die Hypotheken- und Administrativbehörde eine und dieselbe wäre, weil die Verbindlichkeit der Hypothekenbehörde nicht geringer sein könnte, als die Verbindlichkeit jeder andern administrativen Behörde. In den Worten „als solche“ liegt keine Beschränkung noch Ausdehnung.

Referent Bürgermeister D. Gross: Ich muß mich ganz den Aeußerungen der beiden Deputationsmitglieder anschließen, und die Bemerkung hinzufügen, daß durch die mit Einwilligung des Ministerii vorgeschlagene Einschaltung der Worte: „als solche“ nicht eine Vermehrung oder Verschärfung der Vertretungsverbindlichkeit der Gerichtsbehörde hat stattfinden sollen. Auch nach den Worten des Gesetzentwurfs wird die Behörde verantwortlich bleiben, wenn sie in anderer Beziehung als Administrativbehörde dem Grundstücksbesitzer die Concession einer Realgerechtigkeit ertheilt hätte, wozu sie nicht berechtigt gewesen wäre. Die Worte sind nur der größern Deutlichkeit wegen hinzugefügt worden, damit der Behörde nicht als Hypothekenbehörde die Vertretung obliegen solle. Ob sie aber in anderer Eigenschaft zur Vertretung verpflichtet ist, ist eine hierher nicht gehörige Frage, und die Möglichkeit einer solchen Vertretungsverbindlichkeit hat ebensowenig durch den Gesetzentwurf als durch die hinzugefügten Worte ausgeschlossen werden sollen.

Vicepräsident v. Carlowitz: Das Letztere würde e contrario folgen. Schaltet man jene Worte ein, so folgt zwar daraus, daß die Behörde als Grund- und Hypothekenbehörde nicht zu haften habe, wohl aber läßt sich eben hieraus das Gegentheil in Bezug auf die Administrativbehörde folgern. In neun Fällen von zehn wird aber die Grund- und Hypothekenbehörde zugleich auch die Administrativbehörde sein; es wird daher der Deputationsantrag kaum auf etwas Anderes hinauskommen, als auf Anerkennung einer unbeschränkten Vertretungslast.

Referent Bürgermeister D. Gross: Hierauf muß ich erwidern, daß die Verpflichtung der Grund- und Hypothekenbehörde nicht auf dem Factum der Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch, sondern auf ganz andern Beziehungen, auf Hand-